

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013

5038

**Gesetz
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über den schweizerischen Hochschulbereich
(Hochschulkonkordat)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 bei.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.



Weisung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 63a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Vereinbarungen ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das noch nicht in Kraft gesetzte Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; BBl 2011, 7455) legt den bundesrechtlichen

Rahmen für die Umsetzung von Art. 63a BV fest. Art. 6 HFKG schreibt vor, dass Bund und Kantone auf der Grundlage dieses Gesetzes sowie eines interkantonalen Vertrags über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat, http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/hsk_vereinbarung_d.pdf) schafft seitens der Kantone die Grundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung). Dadurch können im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich bestimmte Aufgaben an gemeinsame Organe übertragen werden. Diese Aufgaben werden im HFKG näher ausgeführt. Dieses legt auch die Eckwerte der Regelungen im Hochschulkonkordat fest. Zweck des Hochschulkonkordates ist die Entwicklung und Gewährleistung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraumes von hoher Qualität, der alle Hochschulen in der Schweiz erfasst. Die Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz (vgl. Art. 10 ff. HFKG und Art. 6 Hochschulkonkordat). Im Vordergrund der Bestrebungen stehen günstige Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung oder die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Damit wird auch eine Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten verbunden sein, welche die Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik erfüllen.

Die neuen Rechtsgrundlagen (HFKG, Hochschulkonkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung) bewirken eine wesentliche Vereinfachung: Künftig soll es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz geben, während die heutige Ordnung durch parallele Organe für Universitäten und Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen mit unterschiedlichen Kompetenzen gekennzeichnet ist. Die Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften ist verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 63a BV). Nur in «besonders kostenintensiven Bereichen» (wie beispielsweise Medizin oder Spitzenforschung in den Naturwissenschaften) sind übergeordnete Vorgaben möglich.

Werden die von der Verfassung angestrebten Ziele auf dem Weg der Koordination nicht erreicht, kann der Bund entsprechende Vorschriften erlassen (Art. 63a Abs. 5 BV).

2. Entstehung und Bedeutung des Hochschulkonkordates

Da das HFKG die Grundzüge der Organisation des Hochschulraumes Schweiz festlegt, ist der Spielraum für zusätzliche Regelungen im Hochschulkonkordat klein. Wichtige Fragen interkantonaler Natur betreffen indessen den Beitritt zum Konkordat sowie die Bestellung der Organe.

Die ersten Entwürfe für das Hochschulkonkordat wurden im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeiten von Bund und Kantonen erstellt. Die wichtigsten Diskussionspunkte zwischen den Kantonen waren insbesondere die Vertretung der Kantone im Hochschulrat, die Gewichtung der Stimmen, die Zuständigkeit zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung und das Quorum für das Inkrafttreten.

Am 2. Juli 2012 wurde der Entwurf des Hochschulkonkordates zusammen mit dem Entwurf für eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassung erbrachte keine grundsätzlichen Einwände; einzelne Kantone meldeten Vorbehalte an, insbesondere die Kantone der Nordwestschweiz, die mit dem vorgesehenen Verfahren für die Kantonsvertretungen nicht einverstanden waren bzw. ein Modell forderten, damit die ihrer Auffassung nach für das Hochschulwesen wichtigen Kantone Basel-Landschaft und Aargau neben Basel-Stadt im Hochschulrat Einsitz nehmen können.

Der Regierungsrat nahm am 12. Dezember 2012 ebenfalls Stellung (RRB Nr. 132/2012). Er stützte sich dabei auch auf die Diskussionen, die am 25. September 2012 in der Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates und am 22. Oktober 2012 in der Interkantonalen Legislaturkonferenz stattgefunden hatten.

Der Regierungsrat unterstützte in seiner Stellungnahme für die Frage der Organbestellung Modelle, die zum Ziel haben, jene 14 Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulkantonen zu bezeichnen, die am meisten für Wissenschaft und Hochschule leisten – z. B. gemessen an der Studierendenzahl oder an finanziellen Aufwendungen. Schon die früheren Diskussionen zwischen den Kantonen hatten die unterschiedlichen Interessenslagen von kleinen und grossen Kantonen deutlich gemacht. Ein Kompromiss in dieser Frage ermöglichte die Verabschiedung der Vorlage: Neben den bisherigen Universitätskantonen (10) sind die vier verbleibenden Sitze durch die Konferenz der Vereinbarungskantone für vier Jahre zu besetzen. Dieses Verfahren ermöglicht die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Nordwestschweiz, lässt aber auch für die Einsitznahme kleinerer Kantone eine Tür offen.

Der Regierungsrat betonte in seiner Stellungnahme ferner, dass angesichts der Bedeutung des Hochschulkonkordates eine klare Mehrheit der Kantone, unter ihnen auch Universitätskantone, für eine Inkraftsetzung des Konkordates notwendig sei, und forderte, das Quorum entsprechend zu erhöhen. Diese auch von anderen Kantonen vertretene Haltung führte zu einer Erhöhung des Quorums: Statt nur sieben Universitätskantone müssen neu acht Universitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass alle Universitätskantone dem Konkordat beitreten werden.

Am 20. Juni 2013 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Hochschulkonkordat für die Ratifizierung durch die Kantone.

Eine verstärkte Koordination im schweizerischen Hochschulwesen liegt im Interesse des Kantons Zürich. Für leistungsfähige Universitäten und Fachhochschulen wie die Universität Zürich und die Zürcher Fachhochschule ist eine national gut organisierte Hochschulpolitik von grosser Bedeutung. Das Nebeneinander von Bund und Kantonen in der Trägerschaft von Hochschulen, die Doppelfunktion des Bundes als Träger und als Subventionsgeber, die Zuständigkeit des Bundes für Forschungsförderung und andere übergeordnete Funktionen benötigen einen politischen Rahmen, der einerseits die Mitwirkung der Beteiligten garantiert, andererseits aber auch klare Regelungen vorsieht.

Nach Verabschiedung des HFKG durch die eidgenössischen Räte – trotz kritischer Haltung des Kantons – war die Vertretung des Kantons Zürich bestrebt, die Position eines starken Universitäts- und Fachhochschulkantons im Rahmen der Koordinationsgremien zu festigen. Dies konnte im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Hochschulkonkordats erreicht werden.

Ein Nichtbeitritt eines starken Hochschulkantons würde die vom HFKG festgelegten Koordinationsziele infrage stellen, was gemäss Art. 63a Abs. 5 der BV zur Wahrnehmung der Hochschulkoordination durch den Bund führen müsste. Dieses Szenario – alleinige Zuständigkeit des Bundes für die Hochschulkoordination – wäre nicht im Interesse des Kantons. In der Gesamtbetrachtung überwiegen deshalb die Vorteile des Hochschulkonkordates für den Kanton Zürich.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Zweck)

Der Zweckartikel orientiert sich an jenem des HFKG (Art. 1 HFKG). Mit der Verweisung auf Art. 3 des HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG festgelegte Zielkatalog übernommen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Art. 2 (Vereinbarungskantone)

Abs. 1 bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können alle Kantone, auch solche ohne Hochschulträgerschaft, beitreten.

Abs. 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Alle Kantone sind in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger.

Art. 3 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit kantonalen oder interkantonalen Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigten anerkannt sind.

Art. 4 (Zusammenarbeit mit dem Bund)

Abs. 1 verweist auf Art. 6 HFKG, der die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen (vgl. Art. 10 Hochschulkonkordat).

Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Art. 1 festgelegten Ziele notwendig sind (Abs. 2).

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht zustande, bietet Abs. 3 den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um einstweilen eine gewisse Koordination im Hochschulbereich sicherzustellen, bis der Bund gestützt auf Art. 63a Abs. 5 BV von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 (Grundsatz)

Abs. 1 bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend bezeichneten gemeinsamen Organe mit dem Bund. In Abs. 2 und 3 werden die gemeinsamen Organe umschrieben (vgl. Art. 7 HFKG). In Abs. 4 wird für die Zuständigkeiten, die Organisation und das Beschlussverfahren auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen.

Da gemäss Art. 63a Abs. 4 BV das HFKG die Zuständigkeiten regelt, die den gemeinsamen Organen zukommen, und die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination festlegt, können in der Zusammenarbeitsvereinbarung nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren geregelt werden.

Art. 6 (Schweizerische Hochschulkonferenz)

Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ und tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat (Art. 10 Abs. 1 und 2 HFKG). Die Plenarversammlung behandelt gemäss Art. 11 Abs. 2 HFKG Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination von Bund und Kantonen unter Vorbehalt von deren Finanzkompetenzen;
- b. Festlegung der Referenzkosten und der Beitragskategorien;
- c. Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- d. weitere Zuständigkeiten, die sich aus dem HFKG ergeben.

Der Hochschulrat behandelt gemäss Art. 12 Abs. 3 HFKG Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Erlass von Vorschriften über:
 1. Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen,
 2. die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des Schweizerischen Akkreditierungsrates,
 3. die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen,
 4. die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften;
- b. Festlegung der Merkmale der Hochschultypen;
- c. Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten, sowie für die Erhebung von Studiengebühren;
- d. Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnungen nach Art. 29 HFKG;
- e. Beschluss der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination für den Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;

- f. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge;
- g. Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen;
- h. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- i. weitere Zuständigkeiten, die sich aus dem HFKG ergeben.

Abs. 2 regelt die Vertretung der Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung und übernimmt die Vorgabe von Art. 11 Abs. 1 Bst. b HFKG, wonach es sich bei der Vertretung um ein Mitglied der Regierung des entsprechenden Kantons handeln muss. Entscheide der Plenarversammlung bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden sowie der Stimme des Bundes (Art. 16 Abs. 2 HFKG).

Abs. 3 legt die Zusammensetzung des Hochschulrates in Bezug auf die Mitglieder der Kantone fest. Einsitz im Hochschulrat haben die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, die dem Universitätskonkordat vom 9. Dezember 1999 (LS 415.171) beigetreten sind. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg im Hochschulrat vertreten.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils für vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Art. 7 (Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats)

Gemäss Art. 17 HFKG bedürfen Entscheide des Hochschulrates eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinbarungskantone, der Stimme des Bundes und einer Mehrheit an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone nach Massgabe ihrer Studierendenzahlen verteilt. Die Anzahl der zugeordneten Punkte bestimmt sich nach der Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von Standorten interkantonalen Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons. Das bedeutet für die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH), die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht, dass sie vom Kanton Zürich vertreten wird, da die HfH auf dessen Gebiet liegt.

Die Punktezahl wird von der Konferenz der Vereinbarungskantone (vgl. Art. 9f. Hochschulkonkordat) alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der Studierendenzahl (Quelle: Bundesamt für Statistik) ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Dabei zählen nur jene Studierenden,

die im Rahmen des Bologna-Systems ausgebildet werden. Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten mindestens einen Punkt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung proportional: Trägerschaften erhalten pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- bzw. aufgerundet werden. Diese Zuordnung ergibt für Zürich bei heute insgesamt 170 Punkten die grösste Anzahl Punkte (42). Die Verteilung der Punkte ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt.

Art. 8 (Finanzierung der gemeinsamen Organe)

Gemäss Art. 9 HFKG sind drei Kostenkategorien zu unterscheiden:

- Die Kosten für die Führung der Schweizerischen Hochschulkonferenz nach Art. 14 HFKG (Präsidium und Geschäftsführung), die der Bund trägt (Art. 9 Abs. 1 HFKG).
- Die übrigen Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die Bund und Kantone je zur Hälfte tragen (Art. 9 Abs. 2 HFKG).
- Die Kosten der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur. Sie werden durch die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt (Art. 9 Abs. 3 HFKG).

Ausgehend von dieser Unterteilung, übernimmt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen und die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen.

Die übrigen Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Art. 9 Abs. 2 HFKG) betreffen nicht die Administration im engeren Sinne. Vielmehr handelt es sich um Kosten für erteilte Aufträge (z. B. Gutachten, Berichte), für ständige und nicht ständige Ausschüsse sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Die Kosten der Kantone werden wie folgt aufgeteilt:

- 50% nach Massgabe der Einwohnerzahl der Kantone (Art. 8 Abs. 2 Bst. a Hochschulkonkordat)
- 50% nach Massgabe der von den Kantonen vertretenen Studierenden (Art. 8 Abs. 2 Bst. b Hochschulkonkordat)

Die Kosten der anderen gemeinsamen Organe im Sinn von Art. 9 Abs. 3 HFKG sind in Art. 8 Abs. 3 des Hochschulkonkordates geregelt. Die Kantone, entsprechend der von ihnen vertretenen Studierenden, beteiligen sich zu höchstens 50% an den ungedeckten Restkosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrates sowie dessen Akkreditierungsagentur. Sodann übernimmt gemäss Art. 8 Abs. 1 der Zusammenarbeitsvereinbarung der Bund die andere Hälfte der Kosten dieser Organe. Für die ständigen Aufgaben, die der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt.

Abgesehen von den Leistungen für Präsidium und Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die der Bund alleine trägt, werden die Gesamtkosten für die gemeinsamen Organe auf 5 bis 6 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Die Hälfte davon wird vom Bund übernommen, sodass auf die Vereinbarungskantone 2,5 bis 3 Mio. Franken entfallen dürften.

Bisher leistete der Kanton an die Organe der Schweizerischen Universitätskonferenz einen Betrag von jährlich rund Fr. 685 000. Neu leistet der Kanton Zürich nach vorläufigen Schätzungen einen Betrag von rund Fr. 727 000 an die Organe der Hochschulkonferenz.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 (Zusammensetzung und Organisation)

Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone bilden die Konferenz der Vereinbarungskantone. Diese konstituiert sich selbst. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 (Aufgaben und Kompetenzen)

Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist für den Vollzug der Vereinbarung verantwortlich. Sie ist insbesondere für den Abschluss von Verträgen zuständig, somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird (Art. 10 Abs. 1 Hochschulkonkordat).

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 (Interkantonale Hochschulbeiträge)

Art. 11 des Hochschulkonkordates legt fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (LS 415.17) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV, LS 414.12), ausgerichtet werden. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der FHV.

V. Titelschutz

Art. 12 (Bezeichnungs- und Titelschutz)

Die Bestimmung regelt auf interkantonomer Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule bzw. Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen University, University of Applied Sciences und University of Teacher Education nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes entspricht weitgehend Art. 62 HFKG. Art. 12 Abs. 2 des Hochschulkonkordates weist auf die strafrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen den Bezeichnungs- und Titelschutz hin. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 (Vollzug)

Das Generalsekretariat der EDK besorgt im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordates unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK.

Abs. 2 regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung (Art. 14 HFKG) für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

Abs. 3 sieht vor, dass die Kosten, die im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordates entstehen, unter Vorbehalt von Art. 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden.

Art. 14 (Streitbeilegung)

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es angebracht, das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich anzuwenden. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren kann gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) Klage an das Bundesgericht erhoben werden.

Art. 15 (Beitritt)

Das Ratifikationsverfahren wird nach kantonalem Recht durchgeführt; der Beitritt wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 16 (Austritt)

Ein Austritt aus der Vereinbarung ist dem Vorstand der EDK zu erklären und wird auf Ende des dritten Kalenderjahrs wirksam (Abs. 1). Abs. 2 stellt klar, dass mit dem Austritt eines Kantons sämtliche Vereinbarungen gemäss Art. 4 des Hochschulkonkordates (Zusammenarbeit mit dem Bund) auch als gekündigt gelten.

Art. 17 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung betreffend das Inkrafttreten ist analog zu Art. 12 des Universitätskonkordats formuliert: Für dessen Inkrafttreten war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss Art. 17 Abs. 1 in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon – als zusätzliche Bedingung – mindestens acht der zehn Konkordatskantone des Universitätskonkordats. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Art. 48 Abs. 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

4. Schlussbemerkungen und Antrag

Das Hochschulkonkordat schafft die Grundlage für eine koordinierte Hochschulpolitik, gewährleistet den wirkungsvollen Einsatz der Mittel, Qualitätssicherung und internationale Konkurrenzfähigkeit. Es berücksichtigt dabei, abgestuft nach der Anzahl der Studierenden, die Interessen der Kantone.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

(vom 20. Juni 2013)

*Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
(EDK),*

gestützt auf Art. 63 a Abs. 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Art. 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2 Vereinbarungskantone

¹ Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Art. 3 Bst. d sind.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹ Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Art. 6 HFKG ab.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe**Art. 5** Grundsatz

¹ Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen
des Hochschulrats

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Art. 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

¹ Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Art. 9 Abs. 2 HFKG.

² Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Art. 35 Abs. 1 HFKG gedeckt sind.

⁴ Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Art. 7.

² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003 ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Art. 62 HFKG.

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹ Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³ Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Art. 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes.

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Austritt

¹ Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Art. 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens 8 der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:
Isabelle Chassot Hans Ambühl

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Art. 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Art. 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11

	Punkte
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Art. 6 Abs. 3

Gemäss Art. 6 Abs. 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung, können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
- Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura
- Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen 11 Punkte auf die unter Ziff. 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.